

Landgericht Frankfurt am Main
3. Zivilkammer

Frankfurt am Main, 20.01.2023

Aktenzeichen: 2-03 O 57/23

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Landkreis Ostprignitz-Ruppin, vertr. d. d. Landrat, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin,
Antragsteller

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Brehm & v. Moers, Wiesenau 1, 60323 Frankfurt am
Main, Geschäftszeichen: 554/22

gegen

BurdaForword GmbH vertr. d. d. GF, St.-Martin-Straße 66, 81541 München,
Antragsgegnerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. SSB Rechtsanwälte PartG mbB, Arabellastraße 17,
81925 München, Geschäftszeichen: 1569/22

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main

durch Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Frost,
Richterin am Landgericht Monro-Kabel und
Richter Dr. Kim

am 20.01.2023 **beschlossen:**

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 23.12.2022 wird zurück-
gewiesen.

2. Die Kosten des Eilverfahrens werden dem Antragsteller auferlegt.
3. Der Streitwert wird auf 40.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, der darauf gerichtet ist, es der Antragsgegnerin bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu untersagen, in Bezug auf den Antragsteller in der Antragsschrift vom 23.12.2022 bezeichnete Äußerungen wie sie in der Onlineausgabe des Magazins „Focus“ unter der URL https://www.focus.de/panorama/welt/lukratives-geschaeft-mit-fluechtlingsheimen-kassieren-investoren-in-ostdeutschland-millionen_id:180223983.html getätigt wurden, war zurückzuweisen.

Dabei kann dahinstehen, ob die Anträge wegen des den angegriffenen Äußerungen vorangestellten Einschubs („In Zusammenhang mit der Verdachtsäußerung...“) zu unbestimmt ist. Dem Antragsteller steht jedenfalls kein Anspruch auf die geltend gemachten Unterlassungen zu. Ein solcher ergibt sich insbesondere nicht aus §§ 823, 1004 BGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG oder § 186 StGB.

Der Antragsteller als Körperschaft des öffentlichen Rechts hat weder eine „persönliche Ehre“ noch ist er Träger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder eines allgemeinen Unternehmenspersönlichkeitsrechts gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 i.V.m. Art. 1, 2 Abs. 1 GG. Gleichwohl genießt er gemäß § 194 Abs. 3 StGB im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben strafrechtlichen Ehrenschatz, der über §§ 1004, 823 Abs. 2 BGB, §§ 185 ff. StGB auch zivilrechtliche Unterlassungsansprüche begründen kann. Er kann somit grundsätzlich zivilrechtlichen Ehrenschatz gegenüber Äußerungen in Anspruch nehmen, durch die sein Ruf in der Öffentlichkeit in unzulässiger Weise herabgesetzt wird (BGH, NJW 2009, 915; BGH NJW 2000, 3421).

Wenn die Ehrenschatzvorschriften der §§ 185 ff. StGB auf Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts bezogen werden, dienen sie nicht dem Schutz der persönlichen Ehre, sondern verfolgen das Ziel, dasjenige Mindestmaß an öffentlicher Anerkennung zu gewährleisten, das erforderlich ist, damit die betroffene Einrichtung ihre Funktion erfüllen kann und das unerlässliche Vertrauen in die Integrität öffentlicher Stellen nicht in Frage gestellt wird. Tritt dieser Schutzzweck in einen Konflikt mit der Meinungsfreiheit, so

ist deren Gewicht besonders hoch zu veranschlagen, weil das Grundrecht gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen ist und darin unverändert seine Bedeutung findet (vgl. BVerfG, NJW 2006, 3769, 3771 m.w.N.; BGH, NJW 2000, 3421, 3422).

Unter Zugrundlegung dieser Maßstäbe steht dem Antragsteller ein zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch nicht zu.

§ 186 StGB setzt die Äußerung einer Tatsachenbehauptung voraus, die geeignet ist, einen anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Die Tatsachenbehauptung muss nicht erweislich wahr sein. Den Nachweis hat grundsätzlich der Äußernde zu führen. Da es um äußerungsrechtliche Unterlassungsansprüche einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft geht, ist (wie oben ausgeführt) zu berücksichtigen, dass die Ehrschutzvorschriften in diesem Zusammenhang nicht dem Schutz der persönlichen Ehre, sondern lediglich dazu dienen, dasjenige Mindestmaß an öffentlicher Anerkennung zu gewährleisten, das erforderlich ist, damit die betroffene Einrichtung ihre Funktion erfüllen kann und das unerlässliche Vertrauen in die Integrität öffentlicher Stellen nicht in Frage gestellt wird.

Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich der streitgegenständlichen Äußerungen nicht erfüllt. Hinsichtlich der mit Anträgen 1. bis 3. angegriffenen Äußerungen scheidet eine üble Nachrede zulasten des Antragstellers bereits deswegen aus, weil die Aussagen selbst und für sich genommen in Bezug auf den Antragsteller wertneutral sind. Sie beziehen sich zuvorderst auf Handlungen der mit Aliasnamen bezeichneten „Geschäftsleute“ Schmidtke und/oder Peters. Eine die Voraussetzungen des § 186 StGB erfüllende Kritik am Antragsteller ist mit den betreffenden Äußerungen nicht verbunden. Die konkreten Behauptungen, dass und ggf. zu welchem Preis Geschäftsleute bestimmte Immobilien erworben hätten, welche kurz darauf als Flüchtlingsheime genutzt worden seien oder hinsichtlich derer Mietverträge mit dem Landkreis abgeschlossen worden seien, sind für sich genommen jeweils nicht geeignet, den Antragsteller in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder verächtlich zu machen. Insbesondere ist der Antragsteller in der mit Antrag zu 3. angefochtenen Äußerung nicht einmal erwähnt. Allein die Behauptungen, dass bestimmte Immobilien zu bestimmten Preisen erworben und später als Flüchtlingsheime genutzt wurden oder dass

bestimmte Geschäftsleute mehrere Immobilien zu diesem Zweck gekauft hätten, ist für den nicht einmal oder allenfalls am Rande erwähnten Antragsteller nicht ehrenrührig.

Soweit die Äußerungen dazu dienen sollen, den – im streitgegenständlichen Artikel tatsächlich – erhobenen Verdacht der Begünstigung der Geschäftsleute durch den Antragsteller faktisch zu untermauern, werden sie hierdurch dennoch für sich genommen nicht zu einer üblen Nachrede. Die Kammer hat dabei nicht verkannt, dass die Äußerungen jeweils im Gesamtzusammenhang zu beurteilen sind. Hieraus ist indes nicht zu folgern, dass aus einem zusammenhängenden Artikel einzelne Sätze als üble Nachrede zu verbieten sind, obwohl diesen Sätzen an sich ein solcher (als üble Nachrede zu qualifizierender) Gehalt nicht zukommt (vgl. nur BGH NJW 2009, 915, 916).

Auch die mit Antrag zu 4. angegriffene Äußerung, in welcher der „Verdacht der Begünstigung“ (der beiden Geschäftsleute durch den Antragsteller) anhand eines Beispiels betreffend den Gasthof Klosterheide untermauert wird, ist vom Antragsteller im Ergebnis hinzunehmen.

In diesem Zusammenhang ist zunächst zu klären, ob die Äußerung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung bzw. Werturteil einzustufen ist. Entscheidend für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist. Dabei ist zu beachten, dass sich der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG auch auf Äußerungen erstreckt, in denen sich Tatsachen und Meinungen vermengen und die insgesamt durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt werden. Dabei ist nicht ausschlaggebend, ob eine konkrete, mit Klageantrag abgetrennte Äußerung ausschließlich Behauptungen tatsächlicher Art enthält. Vielmehr ist die gesamte Äußerung dahin zu würdigen, ob sie dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG zu unterstellen ist (vgl. BGH; NJW 2009, 915, 916, m.w.Nachw.).

So liegt der Fall hier. Der streitbefangene Artikel beschäftigt sich mit der Frage, ob bestimmte Geschäftsleute mit Immobilien, die als Flüchtlingsunterkünfte genutzt werden, zum Nachteil des Landkreises Ostprignitz-Ruppin hohe Gewinne erzielten und ob der betreffende Landkreis in diesem Zusammenhang eine hinreichende Sorgfalt beim Umgang mit öffentlichen Geldern walten ließ. Der gesamte Artikel ist durch die Erörterung dieser Fragen und Wertungen geprägt.

Die Äußerung des Verdachts einer Begünstigung (wohl der Geschäftsleute durch den Landkreis oder „die Verwaltung“ wie es im Artikel mehrfach heißt) begründet die Antragsgegnerin in der angegriffenen Äußerung am Beispiel eines Gasthofs in Klosterheide, welcher dem Landkreis als Flüchtlingsunterkunft zur monatlichen Miete von 6.000 Euro angeboten worden sei, was der Landkreis abgelehnt habe. Stattdessen habe „Schmidtke“ den Gasthof über einen Mittelsmann angepachtet und dem Landkreis erneut angeboten, der sodann eine Miete von 21.300 Euro gezahlt habe. Der Unterschied in der Miete habe sich in drei Jahren der Nutzung auf 540.000 Euro summiert.

Die Äußerung ist nach den Ausführungen des Antragstellers insoweit falsch, als dem Antragsteller im Falle der Anmietung zum Preis von 6.000 Euro weitere Kosten von 335.000 Euro angefallen wären, um das Mietobjekt bezugsfertig zu machen. Dies sei der Antragsgegnerin auch insoweit bekannt gewesen, da aus dem vor der Berichterstattung zwischen dem Autor des Artikels und der Pressestelle des Antragstellers geführten E-Mail-Verkehr hervorgegangen sei, dass das Objekt „in einem nicht bezugsfähigen und damit nicht anmietbaren Zustand“ gewesen sei.

Eine bewusst unvollständige Darstellung ist dann rechtlich als unwahr zu behandeln, wenn die Schlussfolgerung bei Mitteilung der verschwiegenen Tatsache weniger naheliegend erscheint und deshalb durch das Verschweigen dieser Tatsache beim unbefangenen Durchschnittsleser ein falscher Eindruck entstehen kann (BGH NJW 2006, 601 Rn. 18 m.w.N.). Ob dies der Fall ist, kann vorliegend dahinstehen. Eine bewusst unvollständige Darstellung würde jedenfalls nicht ohne weiteres zu einem Verbot der angegriffenen Äußerung führen. Vielmehr ist vor dem Hintergrund, dass die Äußerung insgesamt in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG fällt, eine Gesamtabwägung der Rechtspositionen vorzunehmen (vgl. nur BGH, NJW 2009, 915, 916). Diese fällt vorliegend zugunsten der Antragsgegnerin aus.

Zwar beinhaltet der geäußerte Verdacht einer „Begünstigung“ einzelner Geschäftsleute durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts einen durchaus schweren Vorwurf. Allerdings ist zugunsten der Antragsgegnerin berücksichtigen, dass diese im Rahmen ihrer „Wachhundfunktion“ als Vertreterin der Presse mit dem streitgegenständlichen Artikel einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf von öffentlichkeitsrelevanten Fragen (nämlich ob Geschäftsleute mit der Vermietung von Flüchtlingsunterkünften zum Nachteil der öffentlichen Hand übermäßige Gewinne erzielt und durch den Landkreis oder die Verwaltung „begünstigt“ worden sind) leistet.

Wie oben ausgeführt, ist dabei ferner zugunsten der Antragsgegnerin zu berücksichtigen, dass die Ehrschutzvorschriften vorliegend nicht dem Schutz der persönlichen Ehre, sondern lediglich dazu dienen, dasjenige Mindestmaß an öffentlicher Anerkennung zu gewährleisten, das erforderlich ist, damit der antragstellende Landkreis seine Funktion erfüllen kann und das unerlässliche Vertrauen in die Integrität öffentlicher Stellen nicht in Frage gestellt wird. Überdies ist nicht ersichtlich oder geltend gemacht, dass aufgrund des vonseiten der Presse geäußerten, vagen Verdachts der „Begünstigung“ einzelner Geschäftsleute im Zusammenhang mit der Anmietung von Flüchtlingsunterkünften dem Antragsteller nicht mehr das erforderliche Maß an gesellschaftlicher Akzeptanz entgegengebracht wird, um seine Aufgaben im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zu erfüllen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über den Streitwert ergibt sich aus den §§ 3 ZPO, 53 Abs. 1 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Der Beschluss, durch den die **einstweilige Verfügung abgelehnt** wurde, kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Landgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2 oder dem Oberlandesgericht Frankfurt, 60313 Frankfurt am Main, Zeil 42.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Einlegung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Der Beschluss, durch den der **Streitwert** festgesetzt wird, kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2 eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Einlegung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Dr. Frost

Dr. Kim

Monro-Kabel

Beglaubigt, 23.01.2023

Volo Miceli, Jae.
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

2-03 O 57/23

Vfg.

1. BA an ASt-V gegen EB; an AGeg formlos
2. In drei Wochen nach EB: Austragen, Kosten, weglegen.

Frankfurt am Main, den 23.01.2023
Landgericht, 3. Zivilkammer

Monro-Kabel
Richterin am Landgericht